



FESTSETZUNGEN		GRENZEN UND LÜFTUNGEN		VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN		FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GRÜNLÄCHEN		SONSTIGE FESTSETZUNGEN		NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
ART UND ARTS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE											
WS KLEINWIRTSCHAFTS- GEBIETE	III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHTÜRZEN	GRENZE DES BAULICHEN GEBIETS (BAUGEBIETSGRENZE)		STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENDE ANLAGEN		LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETE (L)	
WR REINE WOHNGEBIETE	III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE)		STRAßENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		UNIFORMSTATIONEN		WASSERSCHUTZ- (WS) ODER ÜBERSCHUTZUNGS- (ÜS)	
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	0.4 GEHÖRFLÄCHENZAHLE	BAUWEISE		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT		FLÄCHEN FÜR AUFSICHTSTÜTEN		FLÄCHEN FÜR BAUANLAGEN O. LÜFTVERKEHRE	
MD DORFGEBIETE	0.7 GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE	BAUGRENZE		P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		GRÜNLÄCHEN		SANIERUNGSGEBIETE		WASSERFLÄCHEN	
MI MISCHGEBIETE	3.0 BAUFLÄCHENZAHLE	FÜHRUNG ÜBERBODENER VERKEHRSANLAGEN		ST STELLPLÄTZE		NUTZUNGSART:		MIT GEM., FAHR- U. LEISTUNGS- RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		GEBÄUDE VORHANDEN	
MK KERNGEBIETE	0 OFFENE BAUWEISE	SCHUTZREIFEN		GA GARAGEN		PARKANLAGE		ANPFLANZEN U. ERHALTEN VON EINZELNEN BÄUMEN U. STRÄUCHEN		GEBÄUDE GEPLANT	
GE GEWERBEGEBIETE	0 NUR EINZEL- U. DOPPEL- HÄUSER ZULÄSSIG	GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE		ZELPLATZ		ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND		GESCHÖSSZAHLE VORHANDENER GEBÄUDE	
GI INDUSTRIEGEBIETE	g NUR HALSGRUPPEN ZULÄSSIG	FD FLACHDACH		GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN		ENDEPLATZ		AUFPOSTUNG		ABWASSERLEITUNG VORHANDEN	
SW WOCHENENDHAUSEGEBIETE	g GESCHLOSSENE BAUWEISE	SD SATTELDACH				FREIDHOF				ABWASSERLEITUNG GEPLANT	
SO SONDERBAUGEBIETE		30° DACHNEIGUNG				GRÜNKLEINGÄRTEN				GEMEINSCHAFTSGRENZE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINSCHAFTS- BESITZ						SPORTPLATZ				FLUGGRENZE	
						SPIELPLATZ					
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLAN- ZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965		FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS:		DIE GEMEINDE HAT AM 18.9.1975 DIE AUFSICHT UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 BE- SCHLOSSEN.		DIESE PLANÄNDERUNGSENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 MIT GRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 11.2.1976 BIS 11.3.1976 EINSEHENLICH, ÖFFENT- LICH AUSGELEGT.		DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAU- UNGSPLANES NR. 8 IST NACH § 11 DES BAUGESAMMELTGESETZES VOM 29.6.1968 MIT VERFÜGUNG VOM 9.9.1975 NACH § 5.2.1-2.4-205/76 GEWÄHRLEISTET WORDEN.		DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 DES BUNDES- BAUGESAMMELTGESETZES VOM 26.11.1960 (BGBL. I S. 1237) DES § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESGESAMMELTGESETZ VOM 26.11.1960 (GV. NW. S. 443) UND DES § 103 DER LANDESBBAUUNGSVERORDNUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 961)	
UNNA, DEN 5.6.1975		BÖNEN, DEN 7.8.1975		BÖNEN, DEN 18.9.1975		BÖNEN, DEN 31.1.1976		BÖNEN, DEN 13.5.1976		BÖNEN, DEN 5.11.1976	
KREISVERWALTUNG UNNA KATSTENHOF		gez. Wierhusen BÜRGERMEISTER KATSHERR gez. Bothe-Pfingsten		gez. Wierhusen BÜRGERMEISTER KATSHERR gez. Bothe-Pfingsten		GEMEINDEDIKREKTOR gez. SCHMIEDEL		Der Regierungspräsident A. gez. FROMM		GEMEINDEDIKREKTOR gez. SCHMIEDEL	
gez. Eichhoff Kreisvermessungsdirektor		Kippel		gez. Wierhusen BÜRGERMEISTER KATSHERR gez. Bothe-Pfingsten		GEMEINDEDIKREKTOR gez. SCHMIEDEL		Der Regierungspräsident A. gez. FROMM		GEMEINDEDIKREKTOR gez. SCHMIEDEL	
										ESSEN, DEN 3.9.1975 Der Verbandsdirektor I.A. gez. Gehmann	

KREIS UNNA
GEMEINDE: Bönen
ORTSTEIL: Nordbögge

4. Änderung
BEBAUUNGSPLAN NR. 8

bestehend aus Blatt

Maßstab: 1:1000
 . Ausfertigung